
S 5 RJ 1279/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1279/97 A
Datum	18.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 644/02
Datum	24.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18. September 2002 abgeändert. Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 3. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1998 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. März 1990 bis 30. April 1999 zu zahlen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Die Beklagte hat zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit von März 1990 bis April 1999. Seit Mai 1999 bezieht der Kläger Altersrente.

Der Kläger ist 1934 geboren. Er ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, wo er heute auch wieder wohnt.

Er hat Versicherungszeiten im ehemaligen Jugoslawien (Slowenien) von 1952 bis

1965 mit Unterbrechungen sowie von 1969 bis 1970 zurÃ¼ckgelegt. In Bosnien-Herzegowina liegen keine Versicherungszeiten vor. In Ãsterreich war der KlÃ¤ger von April 1966 bis Dezember 1968 versicherungspflichtig tÃ¤tig. Vom 22.06.1970 bis 16.01.1984 war der KlÃ¤ger in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er war dabei zunÃ¤chst bei der Firma M. F. , Bad W. , "als Maurer-Facharbeiter" tÃ¤tig und hatte dort auch einen jugoslawischen Facharbeiterbrief vorgelegt.

Sodann war er seit September 1974 bei der Firma K. Isoliertechnik in M. als Akustikmonteur bzw. â nach Aussagen seines damaligen (Zeitraum Oktober 1980 bis Juli 1982) Vorgesetzten â als Spezialbaufacharbeiter beschÃ¤ftigt. Er hat Trockenbauarbeiten, GK-StÃ¤nderwandmontage mit Verspachtelung und Stahlzargeneinbauten verrichtet. Die Anlernzeit fÃ¼r einen Spezialbaufacharbeiter betrÃ¤gt 30 bis 36 Monate.

Nach seiner TÃ¤tigkeit in Deutschland war der KlÃ¤ger nicht mehr berufstÃ¤tig. Seit September 1989 bezieht er slowenische Invalidenrente, wobei offensichtlich der im hiesigen Verfahren noch offene Rentenantrag vom 28.02.1990 zugrunde gelegen hat.

Zwei frÃ¼here RentenantrÃ¤ge des KlÃ¤gers bei der Beklagten waren ohne Erfolg geblieben:

Am 14.11.1977 hatte der KlÃ¤ger erstmals Ã¼ber seinen heimischen VersicherungstrÃ¤ger L. ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente beantragt. Hierzu wurde das Gutachten der Invalidenkommission I. vom 25.01.1978 erstattet. Im Mittelpunkt standen, damals wie heute, die Folgen einer â bei einem Privatunfall in der Heimat erlittenen â Kahnbeinverletzung der linken Hand vom 06.02.1976. Diagnostiziert wurden ferner ein Bandscheibenleiden der LendenwirbelsÃ¤ule, Bluthochdruck sowie Neurose. Die Beklagte hatte diesen Antrag mit Bescheid vom 21.08.1978 aus medizinischen GrÃ¼nden abgelehnt. Auf den Widerspruch hat sie diese Entscheidung mit Widerspruchsbescheid vom 19.12.1978 bestÃ¤tigt. Sie stÃ¼tzte sich dabei auf eine Stellungnahme von Dr.S. vom 06.12.1978. Nach dessen Beurteilung steht im Vordergrund der Behinderung "die verminderte GebrauchsfÃ¤higkeit der linken Hand infolge Teilversteifung des Handgelenks und die dadurch eingeschrÃ¤nkte GreiffÃ¤higkeit der Hand". Weniger schwerwiegend seien dagegen die Ã¼brigen KrankheitszustÃ¤nde, wie degenerative BandscheibenverÃ¤nderung L 5/S 1, Bluthochdruck und Psychoneurose sowie Ãbergewicht. Das Leistungsbild wurde von Dr.S. mit vollschichtig fÃ¼r leichte Arbeiten mit verminderter GreiffÃ¤higkeit der linken Hand, also wie bei einem rechtshÃ¤ndigen Einarmigen, angegeben.

Einen zweiten Rentenantrag stellte der KlÃ¤ger am 25.04.1985; diesen hat die Beklagte mit Bescheid vom 18.11.1986 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger noch vollschichtig leichte Arbeiten zu ebener Erde, in geschlossenen normal temperierten trockenen RÃ¤umen, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Schicht- bzw. Nachtdienst, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, nicht an laufenden Maschinen, ohne grÃ¶Ãere Verantwortung und ohne Anforderung an grobe Kraft und Geschicklichkeit des linken Arms verrichten kÃ¶nne. Der Beurteilung liegt offensichtlich das â in der

Leistungsbeurteilung weitgehend $\frac{1}{4}$ bereinstimmende $\hat{=}$ Gutachten der Invalidenkommission L. vom 08.04.1986 zugrunde sowie die Stellungnahme der Pr $\frac{1}{4}$ f $\frac{1}{4}$ rztin Dr.L. vom 08.11.1986.

Den hier streitigen Antrag hat der Kl $\frac{1}{4}$ xger am 28.02.1990 gestellt. Die Beklagte hat $\hat{=}$ nach Durchsicht des Gutachtens der Invalidenkommission N. vom 17.12.1990 mit der Feststellung eines aufgehobenen Leistungsverm $\frac{1}{4}$ gens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit September 1989 $\hat{=}$ eine eigene Untersuchung des Kl $\frac{1}{4}$ xgers durch den Chirurgen Dr.M. und den Internisten Dr.S. am 30.03. bis 01.04.1992 veranlasst. Diese diagnostizieren: 1. Arterieller Bluthochdruck mit stenokardischen Herzbeschwerden ohne Umbauerscheinungen des Herzens. 2. Gebrauchsminderung der linken Hand. Handgelenksversteifung links bei Zustand nach operiertem Kahnbeinbruch (1976). Inaktivit $\frac{1}{4}$ tshypotrophie der linken Hand. 3. Wirbels $\frac{1}{4}$ ulenabh $\frac{1}{4}$ ngige Beschwerden bei Abnutzungserscheinungen. Sie halten den Kl $\frac{1}{4}$ xger noch f $\frac{1}{4}$ r geeignet, leichte Arbeiten ohne volle Gebrauchsf $\frac{1}{4}$ higkeit der linken Hand, ohne Zwangshaltungen, ohne h $\frac{1}{4}$ ufiges B $\frac{1}{4}$ cken und ohne Akkord zu verrichten. Dies gelte seit 28.02.1990. Begr $\frac{1}{4}$ ndet wird dieser Zeitpunkt mit der Rentenantragstellung. F $\frac{1}{4}$ r T $\frac{1}{4}$ tigkeiten mit l $\frac{1}{4}$ xgerer Anlernzeit sei der Kl $\frac{1}{4}$ xger nicht mehr geeignet. Die Beklagte hat den Antrag zun $\frac{1}{4}$ chst mit $\hat{=}$ nicht zustellbaren $\hat{=}$ Bescheid vom 15.05.1992 und dann mit Wiederholungsbescheid vom 01.07.1994 aus medizinischen und versicherungsrechtlichen Gr $\frac{1}{4}$ nden abgelehnt. Auch f $\frac{1}{4}$ r den letztgenannten Bescheid existiert kein Zustellungsnachweis.

Mit Schreiben vom 21.06.1996 monierte der Kl $\frac{1}{4}$ xger die Bearbeitung seines Antrags vom 28.02.1990. Er behauptet, den Bescheid vom 01.07.1994 nicht erhalten zu haben. Die Beklagte behandelte diese Monierung als neuen Antrag und lehnte diesen aus versicherungsrechtlichen Gr $\frac{1}{4}$ nden mit Bescheid vom 03.07.1996 ab. Der Bescheid wurde dem Kl $\frac{1}{4}$ xger am 16.04.1997 bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 22.04.1997 machte der Kl $\frac{1}{4}$ xger erneut geltend, sein fr $\frac{1}{4}$ herer Rentenantrag sei noch offen. Mit Schreiben vom 30.04.1997 verwies die Beklagte demgegen $\frac{1}{4}$ ber auf den Bescheid vom 01.07.1994.

Am 06.10.1997 erhob der Kl $\frac{1}{4}$ xger Klage zum Sozialgericht Landshut und begehrte r $\frac{1}{4}$ ckwirkende Rentenzahlung. Seitens der Beklagten wurde zun $\frac{1}{4}$ chst das Widerspruchsverfahren nachgeholt: Mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.1998 lehnte sie den Rentenanspruch aus versicherungsrechtlichen Gr $\frac{1}{4}$ nden ab.

Das Gericht zog vom slowenischen Versicherungstr $\frac{1}{4}$ xger N. die dort aufliegenden medizinischen Unterlagen bei.

Es beauftragte den Allgemeinmediziner Dr.Z. mit einer Begutachtung nach Aktenlage zum Gesundheitszustand des Kl $\frac{1}{4}$ xgers seit 1984. In seinem Gutachten vom 05.07.2002 wertete Dr.Z. die Gutachten JU 207 von Januar 1978 und von 1986 nur hinsichtlich der Diagnosestellung aus, da diese un $\frac{1}{4}$ bersetzt waren. Dr.Z. st $\frac{1}{4}$ tzte sich im Wesentlichen auf das Gutachten der Invalidenkommission N. vom Dezember 1990 sowie insbesondere auf die internistische und chirurgische

Begutachtung durch Dr.S. und Dr.M. vom 30.03./01.04.1992 und die Dokumentation des slowenischen Versicherungsträgers. Dr.Z. diagnostizierte: â Funktionsstrung an der linken Hand bei Handgelenksarthrose und operierten Kahnbeinbruch 1976, â Wirbelsulenbeschwerden bei Abnutzungserscheinungen ohne Funktionseinschrnkungen, â Bluthochdruck ohne Rckwirkung auf das Herz-Kreislaufsystem. Der Klger habe seit 1984 noch leichte bis mittelschwere Arbeiten, ohne Bcken, Zwangshaltung, ohne Stressbelastung und volle Gebrauchsfhigkeit der linken Hand verrichten knnen.

Hierauf gestzt wies das Sozialgericht die Klage nach entsprechender Anhrung mit Gerichtsbescheid vom 18.09.2002, zugestellt am 07.10.2002, ab.

Hiergegen richtet sich die Berufung vom 20.12.2002.

Der Senat ermittelte zur Qualitt der beruflichen Ttigkeit des Klgers in Deutschland (siehe oben).

Die Beklagte anerkannte mit Schreiben vom 11.05.2004, dass der Klger seit 01.01.1990 berufsunfhig sei. Er erflle jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der [ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Abs.2 Satz 1 Nr.2](#) bzw. [ 241 Abs.2 SGB VI](#) zu diesem Zeitpunkt nicht, da eine Lcke ab Februar 1984 bestehe.

Die Beklagte sttzte sich hierbei auf die Stellungnahme ihres Internisten Dr.R. vom 10.05.2004. Dieser hlt die Leistungsfhigkeit des Klgers im bisherigen Beruf seit dem Unfallereignis fr aufgehoben. Er verweist auf das Gutachten des Dr.S. vom 30.03./ 01.04.1992, der fr den Klger Ttigkeiten mit lngerer Anlernzeit nicht mehr fr geeignet angesehen hat: "zumindest ab 01.01.1990 besteht nur mehr Umstellungsfhigkeit fr ungelernete Tigkeiten â".

Auf gerichtlichen Hinweis zur Lcke im Versicherungsverlauf von 1984 bis 1989 und den Folgen hieraus fr die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen machte der Klger geltend, er habe in diesem Zeitraum Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina zurckgelegt. Dies konnte durch die gerichtlichen Ermittlungen nicht besttigt werden: vielmehr teilte der Rentenversicherungstrger B. , Bosnien-Herzegowina, mit, dass der Klger dort keine anerkannte Versicherungszeit hat.

Der Klger beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18. September 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfhigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfhigkeit, vom 1. Mrz 1990 bis 30. April 1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie der Prozessakte hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise auch begründet.

Maßgeblich sind hier gemäß § 300 Abs.2 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der maßgebliche Rentenantrag vom 28.02.1990 datiert und noch nicht bestandskräftig verbeschieden ist. Der Zugang des Wiederholungsbescheides vom 01.07.1994 wird vom Kläger bestritten; ein Zustellungsnachweis läßt sich nicht führen, wovon auch das Sozialgericht zu Recht ausgegangen ist.

1. Der Kläger hat seinem Antrag entsprechend Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [§ 1246 RVO](#) ab 1. März 1990.

1.1 Dabei ist die Tatsache der Berufsunfähigkeit des Klägers nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Senats nicht mehr streitig. In der Tat wird dem Kläger von beiden deutschen Arbeitgebern der Status eines Facharbeiters zugewilligt. Auch die einschlägigen Kenntnisse als Maurer bzw. Spezialbaufacharbeiter werden ausdrücklich bejaht. Hierzu passen auch die Einzeltätigkeiten am letzten Arbeitsplatz und die angegebene Anlernzeit. Als Facharbeiter kann der Kläger in Anwendung des vom Bundessozialgericht (BSG) zu § 1246 Abs.2 entwickelten "Stufenschemas" sozial zumutbar nur mehr auf mindestens Anlern Tätigkeiten verwiesen werden. Für eine solche Verweisung fehlt es jedoch laut Stellungnahme Dr.R. von der Beklagten an der Umstellungsunfähigkeit.

Darüber hinaus ist unabhängig von der speziellen Frage des Umstellungsvermögens jedoch bereits die Existenz zumutbarer Verweisungstätigkeiten zu verneinen. Solche Verweisungstätigkeiten wurden von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt benannt. Sie existieren auch nicht, insbesondere im Hinblick auf die eingeschränkten manuellen Fähigkeiten des Klägers. Die linke Hand kann bzw. konnte bestenfalls als Beihand noch sehr bedingt eingesetzt werden.

1.2 Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten liegen hier auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß [§ 1246 RVO Abs.2a Satz 1 Nr.1](#) ("36 Monate pflichtversicherte Beschäftigung in den 60 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ") vor.

Berufsunfähigkeit besteht beim Kläger nämlich nicht erst seit Februar 1990, wie es die Beklagte annimmt. Die entsprechende Einschätzung von Dr.R. im Zuge des hiesigen Verfahrens stützt sich auf die damalige gutachterliche Aussage von Dr.S., der den Zeitpunkt der Rentenantragstellung für maßgeblich gehalten hat. Eine spezifische Begründung für den Zeitpunkt wird im damaligen Gutachten jedoch nicht gegeben. Insbesondere eine Verschlechterung der psychischen Verhältnisse und damit des Umstellungsvermögens Ende der 80-er/Anfang der 90-er Jahre ist in keiner Weise zu belegen. Betrachtet man die zeitliche Entwicklung der somatischen wie psychischen Gesundheitsstörungen des Klägers, so ist im Gegenteil von einer relativen Konstanz der gesundheitlichen Einschränkungen seit

ihrem Bestehen auszugehen. Die Gesundheitsstörungen laut Gutachten Dr.M./Dr.S. aus dem Jahr 1992 waren bereits im ersten Gutachten der Invalidenkommission 1977 dokumentiert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass eine psychische Gesundheitsstörung von Dr.S./Dr.M. nicht beschrieben wird, wohingegen im ersten Gutachten der Invalidenkommission bereits von einer "Psycho-Neurose" die Rede war.

Die Datierung des beim Kläger festgestellten Leistungsbildes durch die Beklagte auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs ist daher lediglich als Ausfluss der Indizwirkung des Rentenanspruchs anzusehen und beruht nicht auf speziellen medizinischen Erkenntnissen. Dies umso weniger deshalb, als die begutachtenden Ärzte zu keinem Zeitpunkt zur Frage der früheren Entwicklung des Gesundheitszustandes bis zum Rentenanspruch, also insbesondere im Zeitraum 1976 bis 1990, befragt wurden.

Dabei ergibt die zeitliche Entwicklung des Gesundheitszustandes nach Aktenlage ein recht eindeutiges Bild. Ganz im Vordergrund steht nach allen gutachterlichen Aussagen die Behinderung der linken Hand, die bereits seit 1976 vorliegt. Auch für die weniger gewichtigen Gesundheitsstörungen ist die Existenz bereits zum Zeitpunkt des ersten Gutachtens der Invalidenkommission dokumentiert; eine richtungsgebende Verschlechterung in späteren Jahren kann nicht festgestellt werden (s. auch Dr.S., Dr.L.). Diese Konstanz der Befunde ist auch speziell für die Berufsunfähigkeit maßgeblich. Eine Änderung von Gewicht seit dem ersten Rentenanspruch kann auch insoweit medizinisch nicht festgestellt werden, anders jedoch in tatsächlicher Hinsicht, was die Arbeitsaufgabe im Januar 1984 anbelangt.

Berufsunfähigkeit liegt daher mindestens seit der Arbeitsaufgabe vor, wenn nicht bereits seit dem Unfallzeitpunkt. Gegen letztere Annahme spricht natürlich die Tatsache der weiteren Berufsausübung. Diese könnte zwar grundsätzlich auf Kosten der Gesundheit erfolgt sein. Im Zweifel beim Widerstreit von tatsächlicher Berufsausübung mit entgegenstehenden medizinischen Befunden ist jedoch den tatsächlichen Verhältnissen höherer Beweiswert beizumessen, so dass die Berufsunfähigkeit erst mit der Arbeitsaufgabe anzunehmen ist. Im Januar 1984 waren auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt: der 60-Monatszeitraum ist lückenlos mit versicherungspflichtiger Beschäftigung belegt. Rente wegen Berufsunfähigkeit steht daher ab 1. März 1990 auf Dauer zu. Die Befristung ergibt sich aus dem vorrangigen Altersrentenbezug ab Mai 1999.

2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß [Â§ 1247 RVO](#) hat der Kläger dagegen nicht. Der Kläger war nämlich im streitigen Zeitraum im Sinne von [Â§ 1247 Abs.2](#) trotz seiner Gesundheitsstörungen nach wie vor in der Lage, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Denn nach den durchgeführten Ermittlungen ist bei ihm von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen. Insofern ist dem Aktenlagegutachten Dr.Z. vom 05.07.2002 zu folgen. Neben der im Vordergrund stehenden Funktionsstörung der linken Hand lagen beim Kläger

noch WirbelsÄulenbeschwerden sowie ein Bluthochdruck vor, die aber das LeistungsvermÄngen nicht entscheidend beeintrÄchtigt haben. DarÄber besteht weitestgehendes Einvernehmen aller begutachtenden Ärzte. Auch zur EinschÄtzung der Invalidenkommission besteht kein Widerspruch. Dies gilt insbesondere angesichts des Gutachtens der Invalidenkommission L. vom April 1986, die den KlÄger damals noch fÄr geeignet gehalten hat, vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÄtig zu sein. Soweit die Invalidenkommission N. im Dezember 1990 eine andere Auffassung vertreten hat, so hat sie das von ihr festgestellte Absinken des LeistungsvermÄgens ab September 1989 angenommen. Dieser EinschÄtzung vermag der Senat jedoch angesichts der wenig spÄter erfolgten Begutachtung durch die Beklagte nicht zu folgen. Der Beurteilung lagen mÄglicherweise andere sozialmedizinische MaÄstÄbe zugrunde. Nach hiesigen MaÄstÄben kann die nur kanpp begrÄndete Leistungsbeurteilung jedenfalls keine Geltung beanspruchen.

Auch fÄr die Zeit nach 1990 besteht kein Anspruch des KlÄgers auf ErwerbsunfÄhigkeitsrente. Denn fÄr die Zeit von 1992 bis April 1999 ist keine gesundheitliche Verschlechterung vorgetragen, geschweige denn dokumentiert.

Nach alledem hatte die Berufung des KlÄgers insgesamt Äberwiegend Erfolg.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision gemÄÄ [Ä§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024